

Sitzung vom 5. August 1998

1779. Anfragen (Ausbildungsabbruch bosnischer Jugendlicher; Rückführung bedrohter ausländischer Jugendlicher im Kanton Zürich)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am Donnerstag, 7. Mai, hat Regierungsrätin Rita Fuhrer öffentlich eine positive Beurteilung des Ausbildungswesens in Bosnien abgegeben. Diese steht im Widerspruch zu Informationen von namentlich bekannten Vertreterinnen und -vertretern von Hilfswerken, die in Bosnien arbeiten. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Von welchen Personen und/oder Institutionen hat Regierungsrätin Fuhrer die erwähnten positiven Informationen bekommen?
2. Haben sie den Regierungsratsbeschluss betreffend bosnische Jugendliche in Ausbildung (Antwort auf die Anfrage von Kantonsrätin Dorothee Fierz, KR-Nr. 61/1998) wesentlich beeinflusst?
3. Ist der Regierungsrat bereit, einen Informationsaustausch zwischen den Informanten Regierungsrätin Fuhrers und denjenigen der Hilfswerke zu veranlassen, um sich Gewissheit über die tatsächliche Lage zu verschaffen?
4. Wie wurde die Ausbildungslage in Bosnien durch die Kantone beurteilt, die zu «Rückkehr mit Bildung» einen positiven Entscheid gefällt haben?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausbildungsmöglichkeiten der zur Rückkehr gezwungenen Jugendlichen in Bosnien?
6. Trifft es zu, dass die Chancen von Rückkehrenden, Ausbildungsplätze zu erhalten, schlechter sind als diejenigen von solchen, die immer in Bosnien blieben oder schon früher zurückkehren konnten?
7. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Entscheid gegen «Rückkehr mit Bildung» zu revidieren, wenn sich herausstellt, dass er in einem wesentlichen Punkt falsch informiert war?
8. Ist der Regierungsrat bereit, mit Rückkehrenden, die in der Schweiz eine gute Ausbildung abbrechen mußten, in Kontakt zu bleiben und die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit über deren weiteres Schicksal in Bosnien zu informieren?

Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, sowie die Kantonsräte Anton Schaller und Daniel Vischer, Zürich, haben am 18. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Über die Absicht der Regierung, die bosnischen Jugendlichen, die eine Lehre oder eine Mittelschule begonnen haben, nach Bosnien zurückzuschicken, ist die Öffentlichkeit zu Recht empört. Unbekannt ist hingegen, wie viele andere Jugendliche im Kanton Zürich in nächster Zeit ebenfalls ohne Ausbildung in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden sollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie vielen Jugendlichen aus Bosnien untersagte die kantonale Fremdenpolizei den Antritt einer Lehre, obwohl sie eine Lehrstelle gefunden hatten?
2. Wie viele Jugendliche aus Bosnien befinden sich zurzeit im Kanton Zürich, die in keiner Ausbildung stehen, weil sie keine Lehrstelle gefunden haben oder weil ihnen eine Ausbildung verunmöglicht wurde?

3. Wie ist die Situation der Jugendlichen aus dem Kosovo? Haben sie eine Garantie, angetretene Ausbildungen abschliessen zu können, bevor sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, sowie Bettina Volland, Anton Schaller und Daniel Vischer, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Bereits verschiedentlich, so z. B. in Stellungnahmen zu Postulaten (KR-Nrn. 163/1998, 189/1998), wurde dargelegt, dass die Bundesbehörden aufgrund der geltenden rechtlichen Ordnung zu beurteilen haben, ob die Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland nach der Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung im Sinne der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme zumutbar ist. Die Abklärung der für die Prüfung der Zumutbarkeit einer Rückkehr und einer Rückkehrfrist massgebenden Umstände im Herkunftsland wie auch die Begleitung und Beobachtung der Betroffenen nach deren Rückkehr ins Heimatland ist den Kantonen weder von den Mitteln noch von den Kompetenzen her möglich. Infolgedessen bestand weder ein Anlass noch die Möglichkeit, das bosnisch-herzegowinische Ausbildungswesen im Rahmen des in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 61/1998 getroffenen Entscheids bezüglich der in Ausbildung stehenden bosnischen Jugendlichen zu werten. Wie bei allen Aspekten, die bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen sind, würde es im übrigen auch hinsichtlich Ausbildungsmöglichkeiten im Herkunftsland wenig Sinn machen, deren Beurteilung jedem einzelnen der 26 schweizerischen Kantone zu überlassen. Ob andere Kantone die Ausbildungslage in Bosnien-Herzegowina in ihre Entscheide einfliessen liessen, ist nicht bekannt. Da der Entscheid bezüglich der in Ausbildung stehenden bosnischen Jugendlichen unabhängig von den vorliegend aufgeworfenen Fragen zu treffen war, kann er grundsätzlich auch nicht Gegenstand einer Revision sein. Ebenso erübrigt es sich, einen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Erkenntnisträgern zu veranlassen.

Nach Berichten des Bundesamts für Flüchtlinge und der Schweizer Botschaft in Bosnien-Herzegowina sollen im übrigen Ausbildungseinrichtungen aller Stufen in Bosnien-Herzegowina wieder in Betrieb sein. Die schulische Grundausbildung sei gewährleistet. Ausländische Abschlüsse und Zeugnisse wie auch der schweizerische Mittelschulabschluss würden anerkannt, je nach Region unter Umständen aufgrund eines Anerkennungsverfahrens. Ebenso könne eine im Ausland abgebrochene schulische Ausbildung grundsätzlich weitergeführt werden. Zur Aufnahme eines Hochschulstudiums sei eine Eintrittsprüfung zu absolvieren. Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung ergäben sich allenfalls aufgrund sprachlicher Probleme. Eine mit der Schweiz vergleichbare Lehrlingsausbildung bestehe zwar nicht: es bestünden aber Berufsschulen, die einen praktischen Unterrichtsteil enthielten.

Über die Zahl behandelter Gesuche von bosnischen Staatsangehörigen, den Antritt einer Lehrstelle zu bewilligen, bestehen bei keiner der sich damit befassenden Stellen (Amt für Berufsbildung, Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit, städtische Arbeitsämter Zürich und Winterthur, Fremdenpolizei) zuverlässige statistische Erhebungen. Eine Einzelerhebung wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Ebenso wenig sind Zahlen verfügbar über die Angehörigen dieses Staats, welche in keiner Ausbildung stehen.

Personen aus der Provinz Kosovo weilen unter verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Titeln in unserem Land. Neben Niedergelassenen und Jahresaufenthaltern finden sich auch Personen mit provisorischem Anwesenheitsrecht, wie Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene. Grundsätzlich stellt sich die Frage einer Rückkehr bei den ersten beiden Kategorien, welche über einen ordentlichen Aufenthaltsstatus verfügen, nur dann, wenn das Aufenthaltsrecht im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, d. h. mittels anfechtbarer Verfügung entzogen oder nicht verlängert wird. Bei Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, legt das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) nach dessen Abschluss die Ausreisefristen verbindlich fest und bestimmt über eine allfällige Verlängerung des provisorischen Anwesenheitsrechts. Die Erteilung

einer Aufenthaltsbewilligung ist nach abgeschlossenem Asylverfahren nach Art. 12f AsylG ausgeschlossen. Ist bei vorläufig Aufgenommenen nach der Aufhebung dieser Massnahme durch die kantonalen Behörden die Ausreisefrist in eigener Kompetenz anzusetzen, wird eine Verlängerung des Anwesenheitsrechts nach den sich aus dem Einzelfall ergebenden Umständen geprüft.

Durch kürzlich ergangene Entscheide des Bundes haben sich neue Umstände bei der Rückkehr von Personen aus dem Kosovo in ihre Heimat ergeben. Mit Kreisschreiben des BFF vom 18. Juni 1998 wurden die Kantone darüber orientiert, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beschlossen hatte, die Ausreisefristen für weggewiesene Asylbewerber aus der jugoslawischen Provinz Kosovo, die vor Ende Juli 1998 abgelaufen waren oder vor diesem Zeitpunkt ablaufen würden, generell bis Ende Juli 1998 zu erstrecken. Von dieser Erstreckung ausgenommen wurden straffällig gewordene Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder in schwerwiegender Weise verletzt haben. Den Kantonen wurde empfohlen, bei Personen ausserhalb des Asylbereichs, sofern sie nicht im genannten Sinne als straffällig zu qualifizieren waren, die Ausreisefristen gleichermassen zu erstrecken. Mit neuerlichem Kreisschreiben des BFF vom 23. Juli 1998 wurde den Kantonen mitgeteilt, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes entschieden hat, die bereits abgelaufenen Ausreisefristen und die vor Ende September 1998 ablaufenden Ausreisefristen generell bis Ende September 1998 zu erstrecken. Wiederum sind straffällig gewordene Personen im vorerwähnten Sinne von dieser Fristerstreckung ausgenommen, und erneut wird den Kantonen empfohlen, bei wegzuweisenden Personen ausserhalb des Asylbereichs die Ausreisefristen in gleicher Weise zu erstrecken. Der Kanton Zürich ist diesen Empfehlungen des Bundes vollumfänglich gefolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi